

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
vom 15.05.2024**

Sitzungsort: im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11,
55566 Bad Sobernheim

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:19 Uhr

Anwesend:	Anwesend:	Es fehlen:
<p>Vorsitz: Engelmann, Uwe</p> <p>Mitglieder: Dr. Alt, Denis Keller, Wolfgang Bräuer, Sonja Lenhoff, Hans-Jörg Stein, Klaus Langguth, Thomas Eckhardt, Egon Geib, Thomas Neumann, Thomas Riemenschnitter, Roland Euler, Gisela Grimm, Karl-Heinz Budschat, Ron Rabung, Reinhold Schick, Achim Dr. Maschtowski, Jörg Dr. Welker, Felix Bäcker, Christel Kehl, Felix Krax, Eugen Bickelmann, Barbara Kohrs, Volker Joerg, Frank, bis TOP 2 Sommer, Kai Schumann, Anke Dr. Rings, Volker Krauß, Hildegard Menschel, Birgit Dornbusch, Karl-Otto</p> <p>Teilnehmer ohne Stimmrecht: Michel, Peter Ruegenberg, Roland</p>	<p>Schriftführung: Schmidt, Simone</p> <p>Verwaltung: Reidenbach, Heiko Lamek, Marc Tratzky, Jutta Vehling, Alice Zuidema, Marion</p> <p>Presse: Frau Jungbluth-Sepp</p> <p>Zuhörer/Gäste: Tim Schoßig und Christian Stilgenbauer, PV.ON Lothar Treßel, Wehrleiter Florian Seith, Freiw. Feuerwehr Bad Sobernheim Kurt Laubensdörfer</p>	<p>Arzt, Rolf Bittmann, Sabine Faupel, Carina Gaulke, Bernd Gehres, Harry Heil, Gerhard Heyl, Jannik Schauß, Elmar</p>

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. **Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Vorgehensweise zur Vereinheitlichung der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan anhand der Ergebnisdarstellung über die Organisationsuntersuchung
Vorlagen-Nr. 2024/VG-NG028**
2. **Vorstellung Machbarkeitsstudie PV-Anlage Grundschule Bad Sobernheim
Belegungsplanung, Energieertragsabschätzung,
Wirtschaftlichkeitsszenarien**
3. **11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Nußbaum
Feststellungsbeschluss
Vorlagen-Nr. 2024/VG-NG031**
4. **12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Staudernheim
Feststellungsbeschluss
Vorlagen-Nr. 2024/VG-NG044**
5. **Annahme von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO**
- 5.1 **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Sachspende für Defibrillatoren für Grundschulen
Vorlagen-Nr. 2024/VG-NG053**
- 5.2 **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Spenden für Sommerferienfreizeit 2024
Vorlagen-Nr. 2024/VG-NG051**
- 5.3 **Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
Hier: Spende für Sommerferienfreizeit 2024
Vorlagen-Nr. 2024/VG-NG052**
6. **Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung zweier Feuerwehrfahrzeuge für zwei Feuerwehreinheiten in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan**
7. **Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH (EDG);
Änderung des Gesellschaftsvertrages
Vorlagen-Nr. 2024/VG-NG048**
8. **Einwohnerfragestunde**
9. **Mitteilungen des Vorsitzenden und Anfragen der Ratsmitglieder**

Zur heutigen öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Nahe-Glan war mit Schreiben vom 03.05.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 08.05.2024.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung rügt der Vorsitzende das Verhalten des ehrenamtlichen Beigeordneten Roland Ruegenberg, der als Beigeordneter und somit Teil der Verwaltung in den sozialen Medien die Verwaltung und die Mitarbeiter angreift. Wiederholt wurde diesbezüglich ein Beitrag in Facebook veröffentlicht. Seinen Unmut wird der Vorsitzende auch noch in einem Vier-Augen-Gespräch dem Beigeordneten mitteilen.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche bezüglich der Tagesordnung gibt es nicht. Der Vorsitzende informiert, dass unter dem Punkt 2 lediglich eine Präsentation erfolgt und kein Beschluss herbeigeführt wird.

Sodann wird Folgendes beraten und beschlossen:

Tagesordnungspunkt 1

Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Vorgehensweise zur Vereinheitlichung der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan anhand der Ergebnisdarstellung über die Organisationsuntersuchung

Herr Engelmann führt in das Thema ein und erläutert den zeitlichen Ablauf. Er erklärt, dass die Empfehlung der Kommunalberatung den Betrieb der Verbandsgemeindewerke in eigener Regie darstellt und erläutert kurz die Gründe.

In der Sitzung am 24.11.2020 hat der Werks- und Betriebsausschuss beschlossen, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz mit der Erstellung eines Organisationsgutachtens für den Bereich der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan zu beauftragen.

Der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz wurden umfangreiche Unterlagen zur Verfügung gestellt und von dort bearbeitet. Am 01.02.2022 haben Vertreter der Kommunalberatung den Werks- und Betriebsausschuss über den Aufbau des Gutachtens, den Sachstand, sowie die geplante Vorgehensweise informiert.

In der Sitzung am 02.05.2023 des Werks- und Betriebsausschusses wurden die damaligen Ergebnisse und die weitere Vorgehensweise anhand einer Präsentation dargestellt. Es wurden die drei Varianten

- Variante 1: Aufgabenwahrnehmung mit eigenem Personal
- Variante 2: Beibehaltung Status Quo
- Variante 3: Komplette Übertragung auf Dritte

dargestellt.

Da die Untersuchung noch nicht abgeschlossen war, wurde eine weitere Variante der zukünftigen Organisation der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan erklärt und diese

sollte ergänzend untersucht werden. Bei der Variante 4 handelt es sich um eine Mischform der oben genannten 3 Varianten, wobei die detaillierte Festlegung, welche Aufgaben bei den Verbandsgemeindewerken verbleiben und mit welchem Personal diese Aufgaben wahrgenommen werden untersucht wurde.

In der Sitzung des Werks- und Betriebsausschusses am 23.01.2024 wurden die Ergebnisse der Untersuchung von den Vertretern der Kommunalberatung, Herrn Kauer und Herrn Flerus, anhand einer Präsentation dargestellt.

Im Vortrag und der Präsentation am 23.01.2024 durch die Herren Flerus und Kauer wurde zunächst auf die Organisationsuntersuchung mit Personalbedarfsermittlung und die Gliederung des Gutachtens eingegangen. Hierzu wurden die Grundlagen erläutert (u.a. Fusionsgesetz, Fusionsvereinbarung, sowie IST-Analyse und Richtpreisangebote). Herr Flerus wies hier auf die unterschiedlichen Entgeltmodelle im Bereich ehem. Bad Sobernheim und ehem. Meisenheim hin. Es gibt hier sehr große Unterschiede, eine Vereinheitlichung erfordert hierüber eine frühzeitige Entscheidung, da im Vorlauf viel Verwaltungsarbeit zu erledigen ist.

Herr Kauer erklärte, dass die wichtigste Empfehlung aus dem Gutachten sei, „das Heft selbst in der Hand zu behalten“ und die Fusion mit der Vereinheitlichung biete hierzu die Gelegenheit. Hier sollte immer die Variante mit der größtmöglichen Einflussnahme gewählt werden. Es wurden die weiteren Grundlagen der Personalbedarfsermittlung erläutert, insgesamt werden zukünftig 37 Vollzeitstellen für den Betrieb der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan erforderlich sein.

Hierbei ist zu beachten, dass die Wassergewinnung und die Wasseraufbereitung für den Bereich ehem. Meisenheim weiterhin beim Zweckverband Wasserversorgung Westpfalz bleiben muss. Die Wasserspeicherung und –verteilung soll Aufgabe der Verbandsgemeindewerke sein.

Eindeutige Empfehlung aus dem Gutachten ist vom bisherigen Betrieb hin zur Variante 1, also dem Betrieb der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan mit eigenem Personal.

Ein weiterer, auch teilweiser, Betrieb mit Betriebsführern stellt sich laut Aussage der Kommunalberatung als nicht wirtschaftlich dar, insbesondere im Hinblick auf die im Abwasserbereich anfallende Umsatzsteuer und einzukalkulierende Gewinn- und Wagnisaufschläge. Weiterhin wäre im Rahmen des Vergaberechts eine europaweite Ausschreibung erforderlich.

Herr Kauer stellte auch die unterschiedlichen Entgeltbelastungen und Entgeltaufkommen dar. Hier ist ein Vergleich möglich, da die Strukturen (ländlicher Raum) sehr gut vergleichbar sind.

Die Richtpreisangebote beinhalten nur Teilleistungen, es verbleiben große Teilbereiche bei den Verbandsgemeindewerken und die Querschnittsaufgaben (z.B. Personalverwaltung, Kassenangelegenheiten, IT) verbleiben bei der Verbandsgemeinde. Hinzu kommen noch Sonderleistungen (z.B. Wasserzählerwechsel) in erheblichem Umfang.

Zur Personalgewinnung und Personalbindung wird eine Überleitung des Personal in den TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe) empfohlen.

Die Betriebsstandorte sollen beibehalten werden, wobei eine Zusammenlegung im Bereich Wasserversorgung anzustreben ist. Gebäude, Werkstätten, Lager, Sozialräume etc. haben die Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan zu stellen, auch im Rahmen einer (teilweisen) Betriebsführerschaft. Hier ist vorrangig die Entscheidung über das Verwaltungs- und Werkstattgebäude Poststraße 26 zu treffen.

In der Übergangszeit bis zur vollständigen Umsetzung der Variante 1 ist die temporäre Vergabe von Dienstleistungen auf der Grundlage der bestehenden Verträge erforderlich.

Zur Umsetzung der Vereinheitlichung der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan wird die Bildung einer Projektgruppe empfohlen, da dies nicht von einer einzelnen Person (ProjektleiterIn) zusätzlich zum Tagesgeschäft zu leisten ist.

Die Projektgruppe wird vier Hauptbereiche zu bearbeiten haben:

1. Organisation und Personal (auch Personalgewinnung)
2. Vereinheitlichung der Satzungen und Entgelte
3. Gebäude (Neubau oder Sanierung)
4. Zusammenführung der technischen Bereiche Wasser und Abwasser.

Es ist erforderlich, hierfür Untergruppen zu bilden und diese mit jeweils sachkundigen MitarbeiterInnen zu besetzen.

Der/die allen Projektgruppen übergeordnete ProjektleiterIn muss die gesamte Umorganisation mit den einzelnen Teilbereichen leiten und verantwortlich umsetzen.

Hiermit muss in Anbetracht des Zeitraumes bis zum 31.12.2029, in dem die Umsetzung abgeschlossen sein muss, unverzüglich begonnen werden.

Daher ist die Stelle als ProjektleiterIn mit der Perspektive zur späteren Übernahme der Werkleitung schnellstens auszuschreiben.

Die zukünftige Werkleitung soll, wie von der Kommunalberatung vorgeschlagen, aus einem/einer WerkleiterIn, einem/einer technischen StellvertreterIn und einem/einer kaufmännischen StellvertreterIn bestehen.

Das Gutachten wurde den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates am 22.03.2024 per Mail zugeschickt.

In der Sitzung wurde das Gutachten von Herrn Kauer als Vertreter der Kommunalberatung dem Verbandsgemeinderat ausführlich anhand einer Präsentation, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, dargestellt.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion beantwortet Herr Kauer die Fragen der Ratsmitglieder zu den Wirtschaftlichkeitsberechnungen und betont die Erforderlichkeit der Gründung einer Projektgruppe zur Umsetzung der Umorganisation. Er stellt außerdem klar, dass die Satzungen im Wasser- und Abwasserbereich keine rechtswidrigen Regelungen enthalten, sondern nicht mehr den aktuellen Satzungsmustern entsprechen und angepasst werden müssen.

Herr Kauer erklärt, dass der Personalbedarf nur unter den Voraussetzungen (siehe Folie 10 der Präsentation), dass die Punkte

- zweckmäßige Verwaltungsorganisation
- technisch einwandfreie Betriebsanlagen
- leistungsfähige Kräfte
- tarifgerechte Nutzung der Arbeitszeit
- wirtschaftlicher Einsatz von technischen Hilfsmittel (insbesondere EDV)

erfüllt sind funktionieren kann. Sollten die Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt sein, geht dies mit einem erhöhten Personalbedarf einher.

Eine technische Bestandsaufnahme war nicht erforderlich, die jetzigen Betriebsführer haben sich vor Abgabe der Richtpreisangebote die Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung angesehen und den einwandfreien Zustand festgestellt. Herr Kauer geht weiterhin auf Fragen zu Entgeltsbelastung und den Altersdurchschnitt der MitarbeiterInnen ein.

Herr Engelmann lässt abstimmen, wer dafür ist, die Diskussion an diesem Punkt zu beenden.

Abstimmungsergebnis: 20 Ja, 3 Nein, 7 Enthaltungen

Frau Krauß stellt den Antrag, über die Punkte 1. und 2. im Beschlussvorschlag getrennt abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja, 29 Nein

Der Werks- und Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.04.2024 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Beschlussvorschlag:

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt, die Umorganisation der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan, wie im Organisationsgutachten vorgeschlagen, dahingehend vorzunehmen, dass zukünftig die gesamte Aufgabenwahrnehmung mit eigenem Personal und Equipment ausgeführt wird.

2. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Gründung einer Projektgruppe zur Umsetzung der Umorganisation der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan und ermächtigt die Verwaltung zur Ausschreibung der hierfür erforderlichen Stelle eines/einer ProjektleiterIn.

Abstimmungsergebnis:
27 Ja-Stimmen
3 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 2

Vorstellung Machbarkeitsstudie PV-Anlage Grundschule Bad Sobernheim Belegungsplanung, Energieertragsabschätzung, Wirtschaftlichkeitsszenarien

Der Vorsitzende begrüßt die Herren Schoßig und Stilgenbauer von der Firma PV.ON Energie GmbH aus Bad Sobernheim. Er informiert, dass es heute lediglich um die Vorstellung dieses Projektes geht. Vorstellbar wäre, die Thematik bei der WiföG anzusiedeln. Diese Entscheidung muss dann noch getroffen werden.

Die Präsentation ist als Anlage zur Niederschrift beigefügt.

Ohne Abstimmung.

Tagesordnungspunkt 3

11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Nußbaum Feststellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat hat am 23.03.2022 die 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Nußbaum fand in der Zeit vom 19.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023 statt. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Trägen öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.07.2023 behandelt und abgewogen.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurden in diesem Fall gem. § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO nur die Zustimmungen der Ortsgemeinde Nußbaum und der an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden eingeholt. Die Zustimmung zur 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde durch die Ortsgemeinden Nußbaum, Meddersheim, Monzingen und der Stadt Bad Sobernheim erteilt. Von Seiten der Ortsgemeinde Daubach wurde die Zustimmung nicht erteilt, weshalb die Zustimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder des Verbandsgemeinderates zu ersetzen ist (vgl. § 67 Abs. 2 Satz 5 GemO).

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat ersetzt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 5 GemO die Zustimmungen der Ortsgemeinden und stimmt der Planung zur 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Nußbaum zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (29 Ja)

Das Ratsmitglied Frank Joerg hatte die Sitzung während des Tagesordnungspunktes 2 verlassen.

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat zu fassen und der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss: Einstimmig (29 Ja)

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 11. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Nußbaum (Feststellungsbeschluss). Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorzulegen und nach Erteilung der Genehmigung den Flächennutzungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (28 Ja)

Ratsmitglied Karl Heinz Grimm hat den Sitzungsraum vor der Abstimmung verlassen.

Tagesordnungspunkt 4

12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Staudernheim Feststellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat hat am 23.03.2022 die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Bad Sobernheim beschlossen.

Die öffentliche Auslegung der 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Staudernheim fand in der Zeit vom 04.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 statt. In dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Trägen öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 20.03.2024 behandelt und abgewogen.

Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) der Zustimmung der Ortsgemeinden.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wurden in diesem Fall nur die Zustimmungen der Ortsgemeinde Staudernheim und der an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden eingeholt. Die Zustimmung zur 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde durch die Ortsgemeinden Staudernheim, Abtweiler, Odernheim am Glan und der Stadt Bad Sobernheim erteilt.

Nach Abschluss des Verfahrens ist der Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat zu fassen und der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die 12. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim; Siedlungsentwicklung Staudernheim (Feststellungsbeschluss). Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorzulegen und nach Erteilung der Genehmigung den Flächennutzungsplan ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimmen

1 Enthaltung

Die Ratsmitglieder Dr. Felix Welker und Karl Heinz Grimm haben an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 5

Annahme von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO

Tagesordnungspunkt 5.1

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Sachspende für Defibrillatoren für Grundschulen

Für o.a. Verwendungszweck wurde eine Sachspende in Höhe von ca. 11.000,00 Euro durch die Bittmann-Stiftung, Meisenheim vereinnahmt. Für die Grundschulen der Verbandsgemeinde (s. Anlage) wurden fünf Defibrillatoren inkl. Gerätehalterungen gespendet.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (27 Ja)

Ratsmitglied Eugen Krax hat gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und sich im Zuhörerbereich aufgehalten. Ratsmitglied Karl Heinz Grimm war nicht im Sitzungsraum und hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 5.2

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Spenden für Sommerferienfreizeit 2024

Für o.a. Verwendungszweck wurden Spenden in Höhe von 750,00 Euro wie folgt vereinnahmt:

Volksbank Kaiserslautern eG	250,00 Euro,
Sparkasse Rhein-Nahe	500,00 Euro.

Zwischen dem Empfänger und den Spendern besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat ist mit der Annahme der Spenden für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (29 Ja):

Tagesordnungspunkt 5.3

Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Hier: Spende für Sommerferienfreizeit 2024

Für o.a. Verwendungszweck wurde eine Spende in Höhe von 1.000,00 Euro durch die Bittmann-Stiftung, Meisenheim vereinnahmt.

Zwischen dem Empfänger und dem Spender besteht kein besonderes Beziehungsverhältnis.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat ist mit der Annahme der Spende für o.a. Verwendungszweck einverstanden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (28 Ja)

Ratsmitglied Eugen Krax hat gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen und sich im Zuhörerbereich aufgehalten.

Tagesordnungspunkt 6

**Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung zweier
Feuerwehrfahrzeuge für zwei Feuerwehreinheiten in der Verbandsgemeinde
Nahe-Glan**

Der Vorsitzende informiert anhand einer Präsentation über die aktuelle Fahrzeugsituation, ausgehend von der Feuerweereinheit in Merxheim.

Die Präsentation ist als Anlage zur Niederschrift beigefügt. Nach kurzer Beratung wird folgender Beschluss gefasst.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, schnellstmöglich als Ersatz für das Fahrzeug LF 8/6 (Erstzulassung 1996) der Beschaffung eines LF20 KAT S für die Freiwillige Feuerwehr Merxheim mit derzeit geschätzten Kosten von ca. 351.000 € + 25.000 € Beladung zu beschaffen. Zu gleichem Preis soll ein Fahrzeug auch für die Freiwillige Feuerwehr in Odernheim am Glan beschafft werden.

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der schriftlichen Bestätigung des genannten Preises und der endgültigen Klärung aller Einzelheiten bezüglich der Beschaffung über die Sammelausschreibung des Landkreises Bad Kreuznach.

Der Beschluss ergeht außerdem vorbehaltlich der schriftlichen Zusage der Fördervereine zur Unterstützung mit jeweils 30.000 €.

Der Antrag auf Erteilung einer Zuwendung zur Beschaffung der entsprechenden Fahrzeuge sowie der Antrag auf vorzeitige Beschaffung soll durch die Verwaltung gestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass der VG nur Zuwendungen für die MLF zustehen, obgleich höherwertige Fahrzeuge beschafft werden sollen. Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Klärung dieses Punktes mit der ADD.

Sobald ein LF20 KAT S für Odernheim am Glan beschafft ist, wird das dortige MLF bei der Freiwilligen Feuerwehr Daubach eingesetzt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (29 Ja)

Tagesordnungspunkt 7

Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH (EDG); Änderung des Gesellschaftsvertrages

I. Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH

Die Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH („EDG“) ist ein gemeinsames Unternehmen der Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms und Bad Kreuznach sowie zwölf weiterer Verbandsgemeinden, großen kreisangehörigen Städte und kommunalen Anstalten öffentlichen Rechts. Die EDG erbringt Dienstleistungen jeder Art im Bereich der regenerativen Energienutzung, des Energiesparens, der rationellen Energienutzung, der Erstellung und Umsetzung von Energiekonzepten sowie der Energiebewirtschaftung, soweit eine kommunale Zuständigkeit gegeben ist.

Das Ziel, einen Beitrag zum weltweiten Klimaschutz auf lokaler Ebene zu leisten, erreicht die EDG insbesondere durch das Ersetzen veralteter Heizungsanlagen durch moderne Anlagen der rationellen und regenerativen Energieverwendung. Wesentlicher Bestandteil der Dienstleistungen ist daher auch der Betrieb von Blockheizkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kopplung, durch die ein beachtliches

Minderungspotenzial beim CO₂-Ausstoß erreicht werden kann. Die EDG betreibt diese Anlagen insbesondere zur Versorgung von Stadtquartieren und Einzelliegenschaften.

II. Anlass und Ausgangssituation

Der Gesellschafterkreis der EDG ist in den vergangenen Jahren erheblich angewachsen. Nach den gegenwärtigen Regelungen des Gesellschaftsvertrages ist es insbesondere Aufgabe des Aufsichtsrates, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzubereiten (§ 13 Abs. 1). In der Praxis führt das dazu, dass der Aufsichtsrat regelmäßig unmittelbar vor der Gesellschafterversammlung tagt, seitens der Verwaltung gleichwohl zwei Sitzungen für unterschiedliche Mitglieder vorzubereiten sind.

Darüber hinaus unterscheidet sich die Zusammensetzung des Aufsichtsrates von der der Gesellschafterversammlung. Während jede Gesellschafterkommune der EDG in der Gesellschafterversammlung mit mindestens einem Sitz vertreten ist, verfügt der Aufsichtsrat über lediglich zwölf Sitze zuzüglich der Vorsitzenden, der Landrätin des Landkreises Mainz-Bingen. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Aufsichtsrates liegt im Wesentlichen beim Landkreis Mainz-Bingen, beim Landkreis Alzey-Worms, beim Landkreis Bad Kreuznach und den Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm.

III. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Die Geschäftsführung hat daher die Dornbach GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Mainz, mit einer Prüfung beauftragt, inwiefern im Rahmen einer Änderung des Gesellschaftsvertrages auf die Einsetzung eines Aufsichtsrates verzichtet werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass die Einsetzung eines Aufsichtsrates aus kommunalrechtlichen Gesichtspunkten nicht zwingend erforderlich ist. Die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz setzt voraus, dass die Gesellschafterkommunen ihre Einflussmöglichkeiten wahren. Gemäß § 88 Abs. 3 GemO kann das durch einen Aufsichtsrat, aber auch durch ein „entsprechendes Überwachungsorgan“ stattfinden. Zwingend erforderlich ist insofern eine Anpassung der Befugnisse und Aufgaben der Gesellschafterversammlung, sollte auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.

Daraus ergeben sich die von der Dornbach GmbH vorgeschlagenen Änderungen, die in der in der Anlage beigefügten Synopse dargestellt sind.

- Soweit es gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages derzeit dem Aufsichtsrat zusteht, den Geschäftsführerin Einzelvertretungsbefugnis einzuräumen, geht diese Befugnis an die Gesellschafterversammlung über.
- Die bisherige Informationspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Aufsichtsrat im Hinblick auf den Investitions- und Wirtschaftsplan und den Finanzplan gilt künftig gegenüber der Gesellschafterversammlung (§ 5 Abs. 2).
- Soweit die Geschäftsführung zustimmungspflichtige Geschäfte beabsichtigt, bedarf sie dazu nicht mehr der Zustimmung des Aufsichtsrates, sondern generell der Gesellschafterversammlung (§ 5 Abs. 3, Abs. 4).
- Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung ändert sich wegen des Entfalls des Aufsichtsrates. Statt der bisherigen 22 soll sie künftig 30 Mitglieder haben; davon werden acht durch den Landkreis Mainz-Bingen, jeweils drei von den Landkreisen Alzey-Worms, Bad Kreuznach sowie den Verbandsgemeinden Rhein-Selz und Nieder-Olm und jeweils ein Mitglied von den übrigen Gesellschaftern bestellt.

- Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung werden um die bisherige Zuständigkeit des Aufsichtsrates ergänzt, sodass sie künftig auch über die Aufstellung von Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, über die Einforderungen von Einzahlungen auf die Stammeinlagen sowie über die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen entscheidet (§ 9 Abs. 1).
- Die bisher im Aufsichtsrat angewandte Regelung, wonach Beschlüsse, die Maßnahmen und Projekte in der Region der jeweiligen Gesellschafter zum Gegenstand haben, nicht gegen die Stimmen des jeweiligen Gesellschafters gefasst werden können, findet künftig in der Gesellschafterversammlung Anwendung; allerdings soll eine Verweigerung nur noch aus wichtigem Grund möglich sein (§ 9 Abs. 4).
- Die Gesellschafterversammlung ist künftig befugt, Ausschüsse zu bilden (§ 9 Abs. 5).
- Die §§ 11, 12, 13, 14 und 15, die bislang die Verhältnisse des Aufsichtsrats regeln, entfallen.

Im Übrigen bleibt der Gesellschaftsvertrag unverändert.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen nicht nur einer erheblichen Verschlankung der Verwaltungstätigkeiten, sondern auch einer besseren Einflussnahme durch die Gesellschafter. Insbesondere können die Gremien derjenigen Gesellschafterkommunen, die nur einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden und bislang bei der Bildung des Aufsichtsrates nur „beteiligt“ wurden, nunmehr unmittelbar auch die bislang dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Befugnisse ausüben.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügte Synopse, aus der die Änderungen hervorgehen sowie die im Entwurf beigefügte überarbeitete Fassung des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat **berät** gemäß § 88 Abs. 5 GemO die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH entsprechend des der Beschlussvorlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages, insbesondere

1. eine Änderung der Gesellschaftsorgane, die künftig aus Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bestehen, wobei der Aufsichtsrat künftig entfallen soll, sowie
2. eine Änderung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung (§ 9).

Er **beschließt** vorbehaltlich eines finalen kommunalrechtlichen Prüfungsergebnisses, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energiedienstleistungsgesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig (29 Ja)

Tagesordnungspunkt 8 **Einwohnerfragestunde**

Von Seiten des Bürgers werden keine Fragen gestellt.

Tagesordnungspunkt 9

Mitteilungen des Vorsitzenden und Anfragen der Ratsmitglieder

9.1. Sanierung Freibad in Bad Sobernheim

Der Vorsitzende informiert, dass die Sanierung planmäßig verläuft und die Abnahme für den 5. Juni 2024 geplant ist. Wenn es keine Beanstandungen gibt, könnte die Öffnung des Freibades am 6. Juni 2024 erfolgen.

Der Verbandsgemeinderat nimmt Kenntnis.

9.2. Sachstand Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation, KIPKI

Der Vorsitzende informiert, dass der Förderbescheid eingegangen ist. Die offizielle Übergabe des Bescheides ist am 22. Mai 2024. Die geplanten Maßnahmen können jetzt starten u. a. auch das Förderprogramm für die Zuschussung von Balkonkraftwerken. Bei Anschaffung eines Balkonkraftwerkes besteht die Möglichkeit eines Zuschusses von 100 Euro pro Haushalt. Auch hierzu wird es einen Pressetermin und eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt geben, informiert der Vorsitzende.

Der Verbandsgemeinderat nimmt Kenntnis.

9.3. Europawahl und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Frau Schmidt informiert über den aktuellen Sachstand. In der Verbandsgemeinde gibt es ca. 21.000 Wahlberechtigte und es wurden 45 Wahllokale eingerichtet.

Für die elektronische Erfassung der Ergebnisse finden in dieser Woche täglich Wahlschulungen statt. Tagsüber werden die Kollegen geschult und abends die Gemeinden. Pro Wahllokal wird eine Kollege der Verwaltung als PC-Erfasser eingesetzt.

Für die Wahl wurden 140 Notebooks und 40 Drucker gemietet. Die Geräte werden derzeit von den Kollegen der EDV für den Einsatz überprüft und vorbereitet.

Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Versendung der Briefwahlunterlagen. Auch über die Pfingstfeiertage treffen sich die Kollegen, um Briefwahanträge zu bearbeiten und zu verpacken. Bereits am letzten Wochenende waren teilweise über 20 Kollegen vor Ort um die Unterlagen zusammenzustellen. Insgesamt wurden 10.000 Unterlagen vorbereitet.

Derzeit liegen ca. 5.000 Anträge vor.

Für die Wahlvorstände der Städte Bad Sobernheim und Meisenheim werden noch Wahlhelfer gesucht. Die Verwaltung wird nochmals im kommenden Mitteilungsblatt einen Aufruf veröffentlichen.

Der Verbandsgemeinderat nimmt Kenntnis.

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Rückblick auf die abgelaufene Legislaturperiode. Große Herausforderungen wie Corona, Personaldiskussionen, Kita Trägerschaften, FNP Wind, Klimaprogramm, Draisine wurden in unterschiedlichen Gremien diskutiert und entschieden.

Insgesamt fanden in der Legislaturperiode 163 Sitzungen statt.

Der Vorsitzende wünscht sich einen fairen Wahlkampf, ohne persönliche Angriffe und ist gespannt auf die neue Zusammensetzung des Gremiums.

Er informiert, dass die konstituierende Sitzung am 10. Juli 2024 stattfindet. Die Wahlzeit der Ratsmitglieder endet am 30. Juni 2024. Die Beigeordneten bleiben bis zur Ernennung ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt.

Zum Schluss dankt er den ehrenamtlichen für ihr Engagement. Danach schließt der Vorsitzende die Sitzung und lädt zu einem kleinen Imbiss ein.

Der Vorsitzende:

Schriftführerin:

Uwe Engelmann

Simone Schmidt